

## Die Notwendigkeit der Wiederverlautbarung des Wappengesetzes 1984 (BGBl. 159/1984)

Die optischen Symbole der Republik Österreich wurden vor 37 Jahren - ein Jahrzehnt vor dem Beitritt Österreichs zur EU und lange vor dem Eintritt in das digitale Zeitalter - das letzte Mal gesetzlich beschrieben. Aus verschiedenen praktischen Gründen, nicht zuletzt aber auch im Hinblick auf die Stärkung des Österreichbewusstseins in einer globalisierten Welt ist eine gründliche Überarbeitung des Wappengesetzes erforderlich.

Hier die Überlegungen im Einzelnen:

### A) Wappen

1. Das Bundeswappen wird in der Bundesverfassung wie folgt beschrieben:

**Artikel 8a.** (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik werden durch Bundesgesetz getroffen.

Diese Blasonierung (heraldische Beschreibung) wurde wörtlich in das drei Jahre später beschlossene [Wappengesetz 1984](#) (B.G.BI.159/1984) übernommen

2. Die Zeichnung des Bundeswappens in der Beilage zum [Wappengesetz 1984](#) (B.G.BI.159/1984 - RIS) entspricht jedoch nicht dem Wortlaut des Artikels 8a BV-G, da das Wappen in dieser Beilage nicht schwarz, sondern „schwarz-blau/graumeliert“ dargestellt ist:



Abb. 1 BGBl. und RIS

In Ermanglung einer heraldisch korrekten Abbildung des Bundeswappens wurde im Jahre 1984 dem Wappengesetz eine in der Staatsdruckerei für den Schulgebrauch vorhandene „künstlerische“ Darstellung beigegeben (Abb. 1). Auf dem dünnen Rotationspapier des Bundesgesetzblattes bemühte man sich, das Federkleid farbgetreu und die Attribute des Adlers in Silber- und Golddruck auszuführen. Die gesprengte, von Karl Renner 1945 als „silbermatt“ bezeichnete Eisenkette wurde blau dargestellt.

### Die korrekte Schwarz-Weiß-Darstellung

Im Wappengesetz 1984 fehlt die in der Geburtsstunde der Zweiten Republik mit dem [Wappengesetz 1945](#) (St.G.Bl. 7/1945) publizierte, heraldisch korrekte [Schwarz-Weiß-Darstellung des Bundeswappens](#) (St.G.Bl. 22/1945). Sie ist eine für den Amtsgebrauch sehr wichtige und daher unverzichtbare Vorlage.

Leider konnte man sich 1984 nicht dazu entschließen, die heraldisch korrekte Schwarz-Weiß-Darstellung des Bundeswappens aus dem Staatsgesetzblatt 22/1945 vom 20. Juni 1945 zu übernehmen und daneben das Wappen in heraldisch korrekter Weise farblich wiederzugeben. Professionell gestaltet, hätte das dann so ausgesehen:

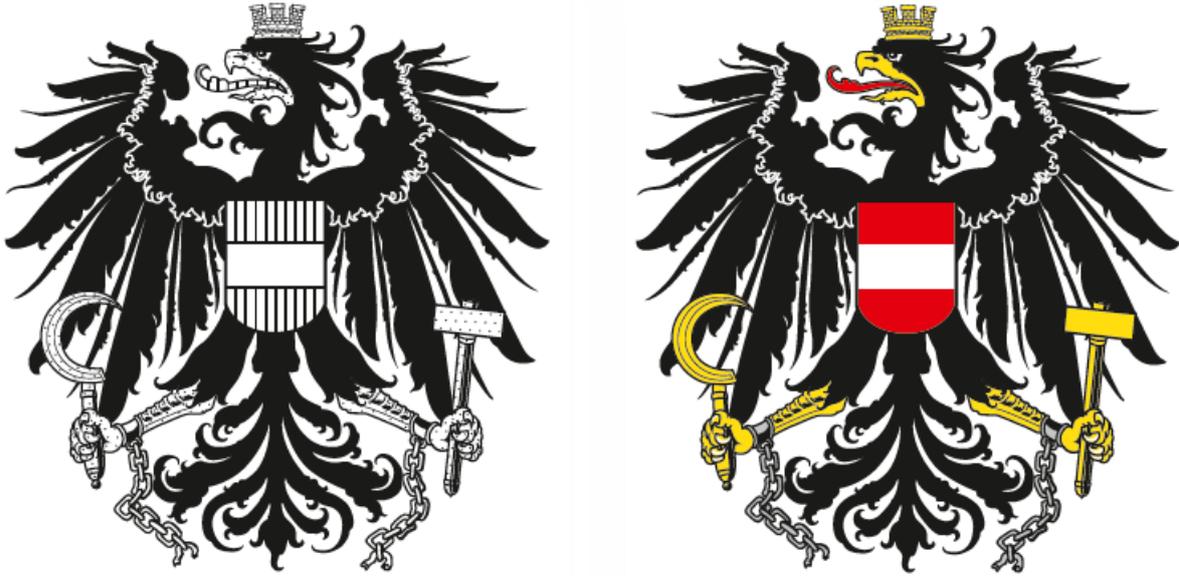


Abb 2.

Die Folge der für die Reproduktion ungeeigneten Abbildung aus 1984 ist ein bis heute herrschendes „Wappenchaos“. Österreich ist der einzige Staat der Welt, der keine einheitliche Wappendarstellung hat. Das zeigt auch der ausführliche Eintrag in der Wikipedia, wo von „mehreren Varianten“ die Rede ist:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Wappen\\_der\\_Republik\\_%C3%96sterreich](https://de.wikipedia.org/wiki/Wappen_der_Republik_%C3%96sterreich)

In der Praxis handelt es sich um eine Vielzahl von „Umsetzungen“, die in der Beilage 1 demonstrativ dargestellt sind. Die meisten davon sind heraldisch gesehen mangelhaft bzw. entsprechen nicht dem Verfassungstext. Ursache dafür ist nicht nur das Fehlen einer gut reproduzierbaren Vorlage, sondern auch die durch den mehrmaligen Regimewechsel im Laufe des 20. Jahrhunderts verlorene Achtung der Bürger vor den staatlichen Hoheitszeichen und das fehlende Bewusstsein für die Ästhetik der Symbole Österreichs.

3. Die ins RIS eingescannte, „künstlerische“ Darstellung des Bundeswappens (Abb. 1) ist im digitalen Zeitalter als Vorlage für den (Textil)druck völlig ungeeignet. Wie das Beispiel der Gemeinde Wien zeigt, können heute im Internet perfekte Wappenvorlagen mit hoher Auflösung angeboten werden (siehe die Publikation der Wiener Bezirkswappen im Format TIF unter:

<https://www.wien.gv.at/bezirke/bezirkswappen/>).

Solche Vorlagen können bei der mittlerweile ohnedies nur mehr digitalen Promulgation von Gesetzen problemlos mitpubliziert werden.

## B) Flagge und Fahne

1. Das oben über die Abbildung des Bundeswappens im Gesetzblatt Gesagte gilt in gleicher Weise für die noch geltende Darstellung der „Bundesdienstflagge“:



Abb. 3 BGBl und RIS

Wie man leicht erkennen kann, ist die Abbildung der Bundesdienstflagge als Reproduktions-Vorlage noch weniger geeignet als jene des Bundeswappens – einerseits, weil der Druck von der Rückseite des Papiers durchscheint, andererseits, weil der hier sehr kleine Silber- und Golddruck praktisch nicht reproduzierbar ist. In der Heraldik wird Gold und Silber üblicherweise durch Gelb und Weiß wiedergegeben. Die Abbildung ist aber deshalb wichtig, weil sie das korrekte Format der Nationalflagge (2:3) sowie die korrekte Größe und Position des ihr aufgelegten Wappens wiedergibt: Zunge, Sichel und Hammer liegen noch im weißen Feld.

2. Das Fehlen einer gut reproduzierbaren, heraldisch korrekten Vorlage für die Flagge/Fahne mit Wappen ist einer der Gründe, warum es in Österreich genauso wie beim Wappen mindestens zwei Versionen der Bundesdienstflagge und deren Version als Fahne gibt. Der Hauptgrund liegt in der unterschiedlichen Interpretation der gesetzlichen Vorlage durch die beiden führenden Fahnenfabriken Österreichs. Während die „[Erste Österreichische Fahnenfabrik](#)“ in Mühldorf bei Gmunden ein heraldisch korrektes schwarz gefiedertes Wappen liefert (Bundesheer), beharrt [Fahnen Gärtner](#) in Mittersill auf einem nur schwarz konturierten, stärker gefiederten und deshalb in der Praxis grau erscheinende Wappen (von den meisten Bundesbehörden aus Preisgründen angeschafft.). Dazu kommen ausländische Produkte unterschiedlicher Zeichnung.



Abb. 4

*Flagge vor der Präsidentschaftskanzlei*

*Flagge bei der Vereidigung am Heldenplatz*

### 3. Die Regelungen des Wappengesetzes 1984 betreffend Flagge/Fahne ohne und mit Wappen (Bundesdienstflagge) lauten wie folgt:

#### **Die Farben und die Flagge der Republik Österreich**

§ 3. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot.

(2) Die Flagge der Republik Österreich besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(3) Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber außerdem in ihrer Mitte das Bundeswappen auf, welches gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Dienstflagge des Bundes zu ihrer Länge ist zwei zu drei. Die Zeichnung der Dienstflagge des Bundes ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 2 ersichtlich.

#### **Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes**

§ 6. Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes steht den im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten, ausgenommen Verwaltungen der Staatsmonopole, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind, zu.

#### **Das Recht zum Führen des Bundeswappens**

§ 4. (1) Das Bundeswappen führt im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer es in Ausübung staatlicher Funktionen verwendet.

(2) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht dem Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären und den Mitgliedern der Volksanwaltschaft zu.

(3) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht ferner dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung, den Behörden, Ämtern, Anstalten und sonstigen Dienststellen des Bundes, den Österreichischen Bundesforsten sowie dem Bundesheer zu; ebenso den Universitäten und Hochschulen einschließlich ihrer Institute, den Fakultäten, den Abteilungen und den besonderen Universitätseinrichtungen, soweit sie wenigstens beschränkte Rechtspersönlichkeit haben, sowie den Verwaltungen der Staatsmonopole.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und physische Personen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurde, dürfen das Bundeswappen führen.

Wie man sieht, ist zwar das Format der Bundesdienstflagge, nicht aber das Format der österreichischen Nationalflagge (im Gesetz mit „Flagge der Republik Österreich“ bezeichnet) geregelt – ein international einmaliger Umstand und ein weiterer Grund für das herrschende Wirrwarr bei Fahne, Flagge und Wappen.

#### 4. Genaue Zeichnungen

Die im Gesetzestext enthaltene Proportion des Wappens auf der Dienstflagge ist unscharf:

(2) Die Flagge der Republik Österreich besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(3) Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber außerdem in ihrer Mitte das Bundeswappen auf, welches gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Dienstflagge des Bundes zu ihrer Länge ist zwei zu drei.

Diese Definition erlaubt auch überproportional große Adlerdarstellungen auf dem rotweißroten Grund, wie sie in der Praxis leider auch tatsächlich vorkommen (vgl. Beilage 1).

Das soll durch „geometrische“ Darstellung verhindert werden, die etwa für die Flagge Spaniens oder die Europaflagge angewendet wird. Hier die Skizzen dazu:

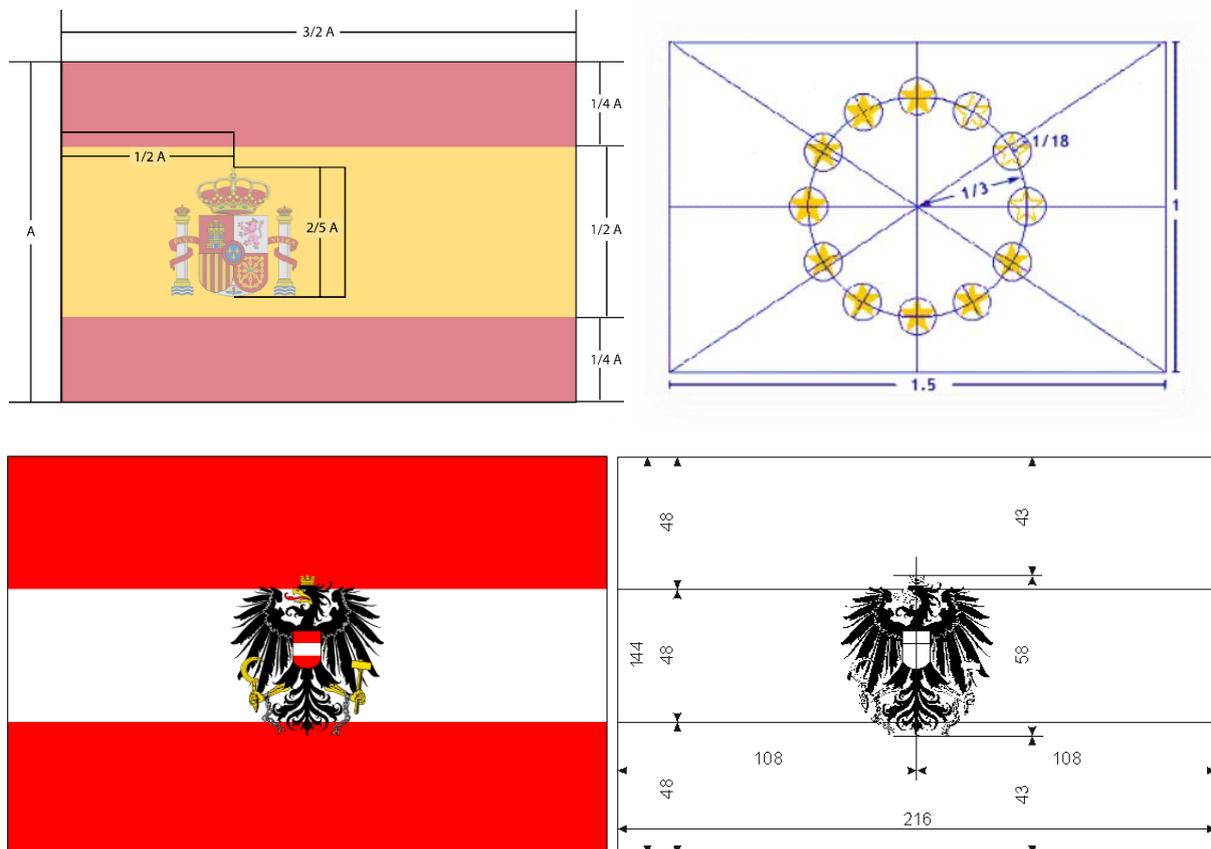


Abb. 5

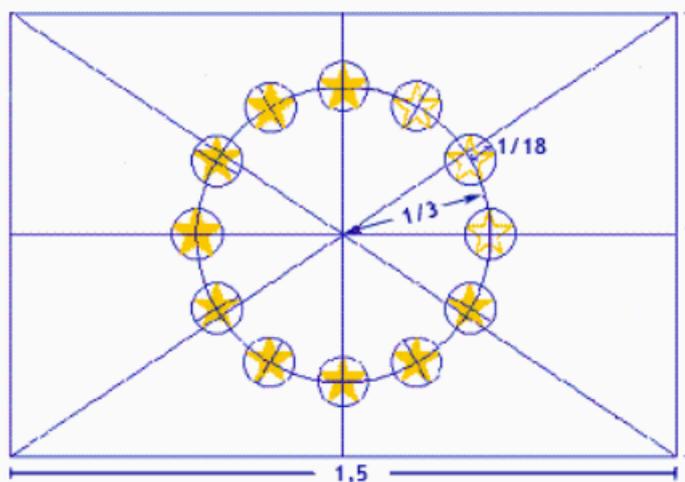
Die „geometrische“ Beschreibung der Wappenflagge (Abb. 5) beruht auf der Vorgabe, dass die Höhe des Wappens 42% der Höhe der Flagge beträgt, damit die rote Zunge des Adlers und die Enden der Stiele der Sichel und des Hammers gerade noch im weißen Feld bleiben.

## Heraldische Beschreibung

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren, auf azurblauem Hintergrund.

## Geometrische Beschreibung

Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite das Anderthalbfache der Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt der Schnittpunkt der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichmäßigem Abstand zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit dem Radius von jeweils  $1/18$  der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h., ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Geraden ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.



## Farben

### Emblem

Das Emblem hat folgende Farben:  
Pantone Reflex Blue für die Rechteckfläche; Pantone Yellow für die Sterne.  
Die internationale Pantone-Reihe ist weit verbreitet und auch für Nichtfachleute leicht erhältlich.

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE YELLOW



### Anmerkung:

Die obigen Skizzen und Parameter wurden in Zusammenarbeit mit dem international führenden Flaggenexperten [Željko Heimer](#) erstellt.

Zur professionellen Umsetzung digitaler Vorlagen ist eine genaue Definition der zu verwendenden Farben erforderlich. Sie werden in Abb. 6 nach den internationalen Standards angegeben:

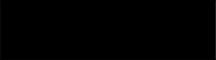
	Schwarz	Eisengrau	Signalrot	Postgelb
Farbcode				
CMYK	0.0.0.100	0.0.0.20	0.100.100.0	0.10.95.0
RGB	0,0,0	204, 204, 204	255, 0, 0	255, 222, 10

Abb. 6

### 5. Die normative Kraft des Faktischen

Der Kreis der zum „Führen“ des Bundeswappens berechtigten Personen und Institutionen aus heutiger Sicht zum Teil obsolet, vor allem deshalb, weil „Staatsmonopole“ so nicht mehr existieren (vgl. die heute (teil)staatlichen Aktiengesellschaften ÖBB-Holding AG, Österreichische Post AG, Österreichische Bundesforste AG, Salinen Austria AG, Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. etc.)

Noch viel mehr gilt das für das „Führen“ der Bundesdienstflagge. Mit über die Jahrzehnte gewachsenem Nationalstolz und steigendem, dem Obrigkeitsstaat gegenüber skeptischen Demokratiebewusstsein hat sich die Exklusivität der Verwendung der Bundesdienstflagge durch Behörden gewohnheitsrechtlich relativiert. Nicht nur bei großen Sportveranstaltungen und Siegerehrungen, sondern bei vielfachen Anlässen bis hin zum österreichischen Hospiz in Jerusalem hat sich die Verwendung der Flagge mit dem Bundeswappen durch Privatpersonen oder private Organisationen durchgesetzt.

Beilage 1 enthält eine Reihe von Beispielen.

Das „Führen“ des Bundeswappens im Sinne von § 4 (1) Wappengesetz 1984 durch Bundesbehörden („Verwendung in Ausübung staatlicher Funktionen“) darf nicht zur Diskussion gestellt werden (Beurkundungsfunktion). Das gilt auch für die staatlichen Bildungsinstitutionen (Zeugnisse, Diplome).

Der Begriff des „Führens“ der Bundesdienstflagge hingegen ist problematisch. Handelt es sich bei der Beflaggung mit der Bundesdienstflagge oder beim Gebrauch einer Wappenfahne um „Verwendung in Ausübung staatlicher Funktion“ – so wie es etwa bei der Rechtssetzung durch einen mittelalterlichen Herzog der Fall gewesen sein mag? Verleiht die bei der Pressekonferenz aufgestellte Wappenfahne ein Imperium? Ist die Verwendung einer Wappenflagge an einem Dienstwagen „Führen“ im Sinne § 4 (1) Wappengesetz? Verschafft etwa die Bundesdienstflagge am Dienstwagen Vorrang im Straßenverkehr wie bei einem Einsatzfahrzeug?

Es steht fest, dass die Bestimmungen des § 6 und die Strafbestimmung des § 8 Absatz 3 Wappengesetz 1984 obsolet sind. Gleichzeitig zeigt sich, wie sehr es auf die genaue Definition der Begriffe „Führen“ und „Verwenden“ ankommt.

6. Das heutige Demokratieverständnis und das moderne Verhältnis des Bürgers zum Staat erfordert eine Neudefinition der Funktion staatlicher Symbole.

Die schon erwähnte gewohnheitsrechtliche Relativierung des offiziellen Charakters der Wappenflagge lässt es geraten erscheinen, den Begriff der Bundesdienstflagge überhaupt fallen zu lassen und die obsoleten Teile des Wappengesetzes durch dem zeitgemäßen Demokratieverständnis angemessene Regelungen zu ersetzen. Der beigefügte Entwurf einer Wiederverlautbarung des Wappengesetzes 1984 enthält daher die Möglichkeit, die Nationalflagge mit oder ohne Bundeswappen zu verwenden. Vorbild dafür ist das spanische Flaggengesetz (Beilage 2). Ähnlich ist die Regelung in einer Reihe von lateinamerikanischen Staaten, aber auch in Slowenien, Ungarn und Serbien.

Vom „Führen“ der Flagge mit dem Wappen wird somit nicht mehr gesprochen

Die Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes 1981 über das Führen der österreichischen Seeflagge bleiben davon unberührt.

7. Eine 2019 zu diesem Thema durchgeführte repräsentative Umfrage zeigt, dass rund die Hälfte der Österreicherinnen und Österreicher für die „Freigabe“ der Wappenflagge eintreten. Die Verwendung der Flagge mit dem Wappen wird vor allem von der jungen Generation befürwortet (Beilage 3).

Man möge sich zu diesem Thema vor Augen halten, dass seit 1984 bereits hunderttausende österreichische Rekruten mit Blick auf die Flagge mit dem Bundeswappen angelobt wurden – und diese Flagge darf dann nicht die ihre sein?

Viele Staaten in der Umgebung Österreichs haben erkannt, dass die Flagge durch Hinzufügen des Staatswappens „wertvoller“ wirkt und zu stärkerer Identifikation der Bürger mit dem Staat führt. Das ist auch für Österreich mit seiner wechselvollen Geschichte wichtig. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Flaggen der österreichischen Bundesländer de facto nur mehr mit dem jeweiligen Landeswappen gezeigt werden. Das mag dazu beitragen, dass auch die rot-weiß-roten Farben immer öfter mit dem Wappen verwendet werden.

8. Eine wichtige Überlegung betrifft das Format österreichischer Flaggen. Die rot-weiß-rote Nationalflagge soll nach den internationalen Gepflogenheiten immer im Format 2:3 ausgeführt werden. Dennoch muss es weiterhin erlaubt sein, auch die traditionellen langen „Hausflaggen“ (nur Rot-Weiß-Rot) zu verwenden. In diesem Fall spricht man von den „Farben Österreichs“:

## Farben, Flaggen und Fahnen Österreichs

Die Farben Österreichs (2:3)  
Die Seeflagge Österreichs



Gehisst oder getragen

Die Flagge der Republik  
Österreich (Nationalflagge)



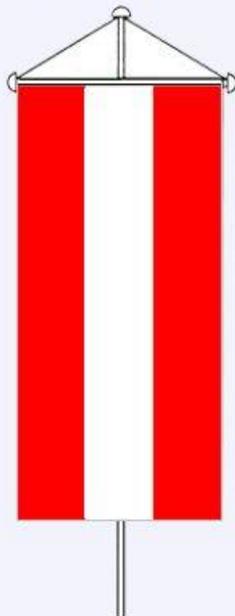
Gehisst oder getragen

Nationalflagge (schräg 25 Grad)

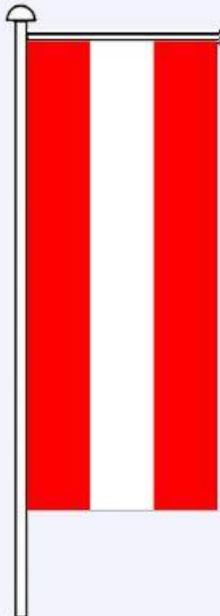


25°

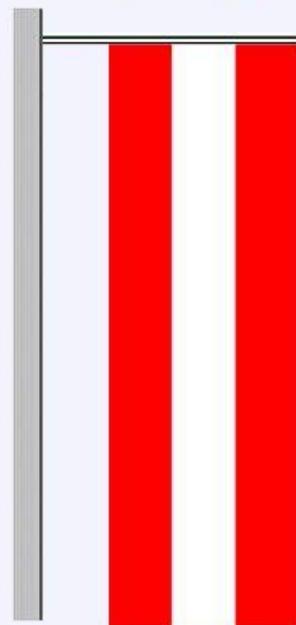
Nationalfarben  
(Sportplatz- oder Bannerfahne)



Nationalfarben  
(Knatterfahne)



Nationalfarben  
(Hausfahne)



Damit wird auch die Verwechslung mit der Flagge Perus verhindert.

9. Zur Klärung der österreichischen Flaggenpraxis ist auch ein Vergleich der Angebote von Lieferfirmen hilfreich. Während die beiden führenden Fahnenproduzenten des Landes „Erste Österreichische Fahnenfabrik“ und „Fahnen Gärtner“, die Wappenflagge für den privaten Bereich nicht anbieten, liefert der Online-Händler Amazon die österreichische Flagge vor allem mit (in der Regel heraldisch korrektem) Wappen aus. Das gilt auch für kleinere Firmen. Die Souvenirgeschäfte bieten praktisch nur mehr die Wappenfahne an – meist auch mit korrektem Wappen.



10. Der von verschiedenen Seiten geäußerte Plan, nach dem Vorbild einiger Staaten in der Umgebung Österreichs eine eigene Flagge für den Herrn Bundespräsidenten zu entwickeln, wurde im Hinblick auf die Reduktion des Obrigkeitsdenkens in der demokratischen Republik fallengelassen.